



Hauptsatzung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

in der ab dem 13. November 2024 geltenden Fassung

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Dienstsiegel, Haftung

(1) Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, im Folgenden hier 'Kammer' genannt, ist die gesetzlich berufene Vertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichen-

psychotherapeuten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Heilberufe-Kammergesetz-HBKG.

- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (4) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt sie ein Dienstsiegel.
- (5) Ihr Dienstsiegel zeigt mit Genehmigung des Ministerpräsidenten das kleine Landeswappen.
- (6) ¹Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten

eingehen. ²Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Kammer.

§ 2

Aufgaben der Kammer

¹Die Kammer nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen sind. ²Innerhalb ihres Aufgabenkreises kann sie weitere Aufgaben übernehmen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Heilberufe-Kammergesetz – HBKG).

II. Mitgliedschaft

§ 3

Definition der Mitgliedschaft

(1) Gesetzliche Mitglieder sind alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) oder nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung besitzen, sofern sie im Land ihren Beruf ausüben

oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben.

- (2) Die gesetzliche Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Wegzug aus Baden-Württemberg, für den Fall, dass die Mitgliedschaft an den Wohnort im Land im Sinne des Absatzes 1 anknüpft.
 3. Rücknahme oder Widerruf der Approbation oder der Erlaubnis zur Berufsausübung,
 4. Verzicht auf die Approbation oder die Erlaubnis zur Berufsausübung.

- (3) ¹Ein gesetzliches Kammermitglied, das seine Berufstätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz

nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann gemäß § 2 Absatz 3 HBKG freiwilliges Mitglied der Kammer bleiben. ²Die freiwillige Mitgliedschaft endet:

1. mit Beginn der gesetzlichen Mitgliedschaft,
2. durch Verzichtserklärung, welche zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf,
3. mit Verlust des Berufsausübungsrechts im Geltungsbereich des HBKG.

³Die Kammer kann die freiwillige Mitgliedschaft beenden, wenn das freiwillige Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Kammer nicht erfüllt.



(4) ¹Personen, die sich in Baden-Württemberg in der Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder im Masterstudium nach §§ 2 Nr. 2, 8 Nr. 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen; der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. ²Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 entsprechend. ³Die freiwillige Mitgliedschaft endet im Übrigen mit Ablauf des Tages, an dem die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PsychThG vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) oder nach § 10 PsychThG vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) erfolgreich bestanden oder die Ausbildung beendet wurde.

(5) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates, eines EWR-Staates oder eines Vertragsstaates gem. § 2a HBKG im Geltungsbereich des HBKG im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben (Dienstleister), gehören der Kammer nicht an, solange sie in einem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Alle Kammermitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Kammer, sofern ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit nicht gemäß § 14 HBKG verloren gegangen ist. ²Wahlberechtigt und wählbar zu den Organen sind überdies Personen, die freiwilliges Mitglied der Kammer sind. ³Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Die Kammermitglieder haben insbesondere Anspruch auf
1. Beratung und Unterstützung durch die Kammer in beruflichen Angelegenheiten,
 2. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten,
 3. Anwesenheit bei kammeröffentlichen Sitzungen der Organe,
 4. Teilnahme an den von der Kammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen,
 5. kostenlose Zustellung der von der Kammer herausgegebenen Mitteilungen.
- (3) ¹Die Kammermitglieder müssen sich gemäß § 3 HBKG innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei der Kammer schriftlich melden und die zur Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen vorlegen. ²Näheres regelt die Meldeordnung.

(4) ¹Die Kammermitglieder sind gemäß § 26 Absatz 1 HBKG beitragspflichtig. ²Sie sind bezüglich ihrer Einkünfte gegenüber der Kammer gemäß § 27 HBKG auf Verlangen auskunftspflichtig. ³Näheres regelt die Umlageordnung.

(5) Die allgemeinen und besonderen Berufspflichten der Kammermitglieder ergeben sich aus § 29 und § 30 des HBKG sowie aus der Berufsordnung.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 finden auf Dienstleister (§ 2a Abs. 1 HBKG) keine Anwendung. ²Für diese gilt, dass sie bei Erbringung ihrer Dienstleistung die gleichen Rechte und Pflichten zur Ausübung des Berufs haben wie die Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 1 HBKG, insbesondere die Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung und zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. ³Sie unterliegen im Übrigen den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln einschließlich der Berufsgerichtsbarkeit, die in unmittelbaren Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie sie ausüben; zu diesen Regelungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher.

III. Organe und Einrichtungen

§ 5 Organe

§ 6 Einrichtungen; Gemeinsamer Beirat

(1) Die Kammer bildet folgende Einrichtungen (ständige Ausschüsse):

1. den Berufsordnungsausschuss,
2. den Ausschuss für Fragen der Aus- Fort- und Weiterbildung,
3. den Ausschuss für Fragen der Qualitätssicherung.

(2) Die Bildung weiterer Ausschüsse, Arbeitskreise und Kommissionen kann von der Vertreterversammlung beschlossen werden.

(3) ¹Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, werden die Ausschüsse im Auftrag der Vertreterversammlung oder des Vorstands tätig. ²Im Auftrag ist zu bestimmen, wann das Ergebnis vorzulegen ist. ³Das Ergebnis des Arbeitsauftrags ist dem Vorstand und der Vertreterversammlung in Textform zu übermitteln.

(4) ¹Zusätzlich zu diesen Einrichtungen bildet die Kammer gemäß § 4 Absatz 9 HBKG zusammen mit der Landesärztekammer einen Beirat (Gemeinsamer Beirat) für die Beratung aller Fragen, welche die Zusammenarbeit ihrer Kammermitglieder betreffen. ²Näheres regelt § 24.

Nach § 17 Absatz 1 HBKG bildet die Kammer folgende Organe:

1. die Vertreterversammlung,
2. den Vorstand,
3. den Haushaltausschuss,
4. die Bezirksberufsgerichte,
5. das Landesberufgericht.



(5) ¹Die Kammer bildet gemäß § 22 Abs.4 HBKG auf regionaler Ebene Kreispsychotherapeutenschaften als rechtlich unselbstständige Untergliederungen (Kreisvereinigungen). ²Die Kreispsychotherapeutenschaften unterstehen der Aufsicht der Kammer. ³Kammermitglieder, die im jeweiligen Stadt- oder Landkreis ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Stadt- oder Landkreis ihren Wohnsitz haben, können der Kreispsychotherapeutenschaft freiwillig beitreten. ⁴Freiwillige Kammermitglieder in Ausbildung können der Kreispsychotherapeutenschaft des Stadt- oder Landkreises beitreten, in dem sich der Sitz ihrer Ausbildungsstätte, Universität oder Hochschule befindet. ⁵Näheres bestimmt die Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kreispsychotherapeutenschaften.

§ 7 **Wahlperiode der Vertreterversammlung, des Vorstands, der Versammlungsleitung, der Einrichtungen und der Mitglieder des gemeinsamen Beirats**

- (1) ¹Die Wahlperiode der Vertreterversammlung, des Vorstands, der Versammlungsleitung und deren Stellvertretung, und der Einrichtungen beträgt fünf Jahre. ²Eine Neuwahl muss vor Ablauf der Wahlperiode durchgeführt werden.
- (2) ¹Die neue Vertreterversammlung wird von der amtierenden Präsidentin oder vom amtierenden Präsidenten unverzüglich nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist (§ 24 Abs. 4 Wahlordnung), nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl (§ 27 Abs. 1 Wahlordnung) oder nach der Berichtigung des Wahlergebnisses (§ 27 Abs. 2 oder Abs. 3 1. Alternative Wahlordnung) einberufen.
- (3) ¹Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Zusammentritt der neu gewählten Vertreterversammlung dürfen keine Sitzungen der

Vertreterversammlung der früheren Wahlperiode und keine Versammlungen der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung mehr einberufen werden. ²Vorstand und Einrichtungen bleiben bis zu ihrer Neuwahl kommissarisch im Amt.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des gemeinsamen Beirats beträgt vier Jahre. ²§ 7 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend für die Berufung der Mitglieder des gemeinsamen Beirats. ³Die näheren Einzelheiten regelt § 24 dieser Satzung.

§ 8 **Protokolle**

¹Über jede Sitzung der Organe und Einrichtungen ist ein Protokoll zu erstellen. ²Die Protokolle müssen von der jeweiligen Vorsitzenden oder vom jeweiligen Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben und allen Mitgliedern der Vertreterversammlung zugeleitet werden.

III.1 Vertreterversammlung

§ 9

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Kammermitgliedern gemäß § 11 Absatz 1 HBKG gewählten Vertreterinnen und Vertretern. ²Die beiden Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sollen in der Vertreterversammlung repräsentiert sein. ³Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Vertreterversammlung sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden. ⁴Das Nähere, insbesondere Anzahl und Wahlverfahren, bestimmt die Wahlordnung.

(1a) Die Gruppe der Personen in Ausbildung, die gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 freiwillige Mitglieder der Kammer sind, muss in der Vertreterversammlung repräsentiert sein. Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft für diese Personen mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein, aus deren Mitte die freiwilligen Mitglieder ihre Vertreterinnen und Vertreter direkt in die Vertreterversammlung wählen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das nähere regeln § 12b dieser Satzung und § 32 der Wahlordnung.

(2) ¹Als weiteres Mitglied tritt gemäß § 11 Absatz 2 HBKG eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, an der ein für die Approbation qualifizierender Studiengang gelehrt wird, für die Dauer der Wahlperiode hinzu. ²Dieses Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden nach § 15 Abs. 4 HBKG auf Vorschlag der Universitäten und Hochschulen vom Wissenschaftsministerium benannt.

§ 10

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere
1. die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und die sonstigen Ordnungen der Kammer,
 - 1a. die Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters der Vertreterversammlung und zweier Stellvertreter aus der Mitte ihrer Mitglieder (§ 19 Abs. 3 Satz 2 HBKG),
 2. die Wahl des Kammervorstandes aus der Mitte ihrer Mitglieder,
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers,
 4. die Verabschiedung des Haushaltplanes,
 5. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 6. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der übrigen Organe und der Ausschüsse,



7. die Wahl der Ausschüsse und Arbeitskreise gemäß § 5 Nr. 3, § 6 Absatz 1 und § 20 Abs. 1 sowie der Delegierten der Landespsychotherapeutenkammer für die Bundespsychotherapeutenkammer nach § 25,
8. die Beschlussfassung über Versorgungseinrichtungen und sonstige soziale Einrichtungen,
9. die Einführung und Überwachung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und entsprechenden Empfehlungen,
10. die Beschlussfassung über alle weiteren wichtigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

(2) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Einberufung, Öffentlichkeit, Tagesordnung der Vertreterversammlung

(1) ¹Eine ordentliche Vertreterversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von ihrer/seiner Stellvertretung per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten mit einer Frist von vier Wochen einberufen. ²Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss auf Verlangen von 25 Prozent der Mitglieder der Vertreterversammlung und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

(2) ¹Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Kammermitglieder öffentlich. ²Weiteren Personen kann die Anwesenheit auf Beschluss der Vertreterversammlung gestattet werden. ³Die Vertreterversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes auch Personen, die nicht Mitglied sind, das Rederecht erteilen.

(3) ¹In die Tagesordnung sind Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde aufzunehmen. ²Neue Tagesordnungspunkte können vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. ³Veränderungen des Ablaufes der Tagesordnung können jederzeit mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. ⁴Anträge zur Änderung der

Hauptsatzung, der Ordnungen und der Geschäftsordnung müssen in der versandten Tagesordnung enthalten sein.

(4) ¹Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat das Recht, über eine von ihr oder von ihm zuvor schriftlich an den Vorstand gerichtete Anfrage eine Aussprache in der Vertreterversammlung herbeizuführen. ²Der Antrag auf Aussprache ist spätestens zu Beginn der Vertreterversammlung zu stellen. ³Einem solchen Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben. ⁴Über den Zeitpunkt der Aussprache während der Vertreterversammlung bestimmt die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit.

Sitzungen virtuell als Online-Versammlung durchgeführt werden und Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. Es muss eine ordnungsgemäße Sitzung, Beschlussfassung und Protokollierung gewährleistet werden; die Mitglieder der Vertreterversammlung müssen die ihnen nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung zustehenden Rechte ausüben können. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Über die Durchführung der Vertreterversammlung als Online-Versammlung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Den Mitgliedern der Vertreterversammlung sind die erforderlichen Zugangsdaten zur Einwahl sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung mindestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben. Die Einwahldaten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Interessierten Kammermitgliedern (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) stellt die Geschäftsstelle auf Verlangen die Zugangsdaten zur Verfügung.

(4) Es ist sicherzustellen, dass nur Personen an virtuellen Sitzungen teilnehmen, die gemäß den Regularien dieser Satzung und der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung zur Teilnahme berechtigt sind. Die Teilnehmer müssen sich auf Verlangen identifizieren. Eine Videoaufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(5) Ein Vertreterversammlungsmitglied gilt als anwesend, wenn es nach Authentifizierung an der Sitzung teilnimmt.

(6) Wortmeldungen für die Rednerliste können auf technischem Weg erfolgen. Die jeweilige konkrete technische Umsetzung wird zu Beginn der Sitzung durch die Versammlungsleitung bestimmt und gilt als genehmigt, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung dem Verfahren widersprechen.

(7) Die Abstimmung erfolgt entweder durch namentlichen Aufruf der Mitglieder der Vertreterversammlung oder auf technischem Weg unter Verwendung

§ 12

Beschlussfassung der Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt.

(2) ¹Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung bei der Beschlussfassung anwesend sind. ²Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Vertreterversammlung dies beantragt.

(4) ¹Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. ²Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 12a

Virtuelle Vertreterversammlung

(1) Ist eine Sitzung der Vertreterversammlung aus besonderen Gründen nicht in Präsenz durchführbar, so können



von automatisierten Abstimmungsprogrammen gemäß Absatz 8.

(8) Abstimmungen und Wahlen können unter Verwendung automatisierter Abstimmungsprogramme durchgeführt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Vertreterversammlung diesem Verfahren zuvor widersprochen hat. Das gewählte technische Verfahren muss die Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen. Weiterhin ist durch Einsatz eines gesicherten Authentifizierungsverfahrens sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an den Beschlussfassungen teilnehmen und eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Wird geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangt, so ist die Anonymität der Stimmabgabe technisch zu gewährleisten.

(9) Das schriftliche Abstimmungsverfahren nach § 9 Abs. 10.1 und 10.2. der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung bleibt unberührt.

(10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

§ 12 b Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft für die Gruppe der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung (§ 3 Abs. 4) mindestens einmal im Jahr eine virtuelle Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe von Zeit und vorläufigen Tagesordnungspunkten sowie der

Aufforderung, weitere Tagesordnungspunkte anzumelden.

(2) Die Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung dient der Wahrung der spezifischen Interessen der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung. Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbringung von ausbildungsrelevanten Themen in den berufpolitischen Meinungsbildungsprozess,
- Austausch mit dem Kammervorstand,
- Austausch der freiwilligen Mitglieder untereinander,
- Berichterstattung der in die Vertreterversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung,
- Wahl einer Sitzungsleitung und einer Stellvertretung,
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der freiwilligen Mitglieder in die Vertreterversammlung.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle freiwilligen Mitglieder in Ausbildung, die sich zur Teilnahme angemeldet haben. Nach der Anmeldung zur Sitzung versendet die Kammer an die Teilnahmeberechtigten mindestens drei Tage vor der Sitzung die erforderlichen Zugangsdaten zur Einwahl unter Angabe des verwendeten Videotools sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung.

(4) Die teilnahmeberechtigten freiwilligen Kammermitglieder haben in der Versammlung der freiwilligen Mitglieder ein Antrags- und Rederecht. Der Kammervorstand nimmt mit mindestens zwei seiner Mitglieder an der Versammlung teil, ihnen steht ein Rederecht zu. Die Geschäftsführung und die Aufsichtsbehörde können an den Sitzungen der Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung teilnehmen; ihnen steht ein

Rederecht zu. Dritten kann die Anwesenheit auf Beschluss der Versammlung gestattet werden; unter den gleichen Voraussetzungen kann Dritten ein Rederecht erteilt werden.

(5) In die Tagesordnung sind Anträge und Vorstellungen der freiwilligen Mitglieder aufzunehmen. § 11 Abs. 3 S. 2-3 gelten entsprechend.

(6) Die Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung findet virtuell als Online-Versammlung statt. Es ist eine ordnungsgemäße Sitzung, Beschlussfassung und Protokollierung zu gewährleisten. §§ 12 Abs. 1 und Abs. 4, 12a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens zehn vom Hundert der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung an der Sitzung teilnehmen.

(7) Die Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und deren Stellvertretung, die die Versammlungen unparteiisch leitet. Für die Protokollierung gilt § 17 entsprechend. Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die weiteren Einzelheiten festzulegen sind.

(8) Die Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter zur Vertreterversammlung der Kammer. Die Wahl findet unter Verwendung automatisierter Abstimmungsprogramme statt, § 12a Abs. 8 S. 2 bis 4 gilt entsprechend. Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der freiwilligen Mitglieder während der Wahlperiode aus der Vertreterversammlung aus, so wird sie/er bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Ersatzperson ersetzt. Das Nähere regelt § 32 der Wahlordnung.

III.2 Vorstand

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

¹Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,

der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer und zwei weiteren Mitgliedern.² Es sollen Kammermitglieder aus möglichst vielen Versorgungsbereichen und Fachgebieten im Vorstand repräsentiert sein.

§ 14

Wahl des Vorstandes

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.

²Bei der Wahl der Mitglieder des



Vorstands sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

(2) ¹Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. ²Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen den beiden sich Bewerbenden, die die meisten Stimmen erhalten haben und sich erneut zur Wahl stellen, statt. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) ¹Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet

1. durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist;
2. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung;
3. durch Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung;
4. durch Tod.

²Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden auf der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Legislaturperiode durch Nachwahl ersetzt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer, sofern nach dieser Satzung nicht andere Organe zuständig sind. ²Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse der

Vertreterversammlung und des Vorstandes aus.

(3) ¹Im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten vertritt sie oder ihn die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. ²Bei Verhinderung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten vertritt sie oder ihn ein anderes Vorstandsmitglied.

(4) ¹Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen immer der Schriftform. ²Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(5) Der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer obliegt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen.

§ 16 Arbeit des Vorstandes

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ²Sie oder er leitet die Sitzungen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.

(3) Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder ihre Auffassung schriftlich dargelegt hat.

(5) ¹Beschlüsse über einzelne Fragen können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht

mindestens ein Vorstandsmitglied widerspricht. ²Unter derselben Voraussetzung können Sitzungen des Vorstandes virtuell als Online-Vorstandssitzung stattfinden und im Rahmen einer Online-Sitzung wirksam Beschlüsse gefasst werden. ³Eine ordnungsgemäße Sitzung, Beschlussfassung und Protokollierung gemäß § 8 dieser Satzung sind zu gewährleisten; die Vorstandsmitglieder müssen die ihnen nach dieser Satzung und nach der Geschäftsordnung des Vorstandes zustehenden Rechte ausüben können. ⁴Als anwesend gelten die Vorstandsmitglieder, die nach Authentifizierung an der Sitzung teilnehmen. ⁵Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands und der Ausschüsse.

§ 17 Schriftführung

(1) ¹Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode bestellt. ²Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer kann auch die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bestellt werden.

(2) ¹Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die Liste der Rednerinnen bzw. der Redner in den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes und ist für die Niederschriften verantwortlich. ²Die zur Schriftführung bestellte Person kann unter ihrer Aufsicht geeignete Hilfskräfte der Geschäftsstelle hinzuziehen.

III.3 Berufsgerichtsbarkeit

§ 18 Berufsgerichte

(1) Die Kammer bildet gemäß § 21 HBKG ein Landesberufsgericht und zwei Bezirksberufsgerichte, je eines für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen und für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg.

(2) ¹Das Landesberufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder

Beisitzern, die Bezirksberufsgerichte mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. ²Die Vorsitzenden der Berufsgerichte müssen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 HBKG Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein, eine bzw. einer der Beisitzerinnen oder Beisitzer des Landesberufsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. ³Die übrigen Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen Kammermitglieder sein. ⁴Für jedes Mitglied

ist eine stellvertretende Person zu bestellen.

(3) Die Vorsitzenden sowie ihre Vertreterinnen oder Vertreter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer der Berufsgerichte werden vom Vorstand der Kammer der Aufsichtsbehörde zur Bestellung vorgeschlagen.

(4) ¹Das Landesberufsgericht sowie das Bezirksberufsgericht für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen haben ihren Sitz in Stuttgart. ²Sitz des



Bezirksberufsgerichts für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg ist Karlsruhe.

(5) Die Vorsitzenden des Landesberufsgerichts und der Bezirksberufsgerichte sowie die Beisitzerin oder der

Beisitzer des Landesberufsgerichts, die oder der die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, erhalten von der Kammer eine Vergütung, deren Höhe von der Vertreterversammlung bestimmt wird.

(6) Für das berufsgerichtliche Verfahren werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

III.4 Haushaltsausschuss

§ 19 Haushaltsausschuss

(1) ¹Der Haushaltsausschuss besteht aus den Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. ²§ 14 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Haushaltsausschuss hat die Aufgabe, den Haushaltsplan aufzustellen und den Jahresabschluss zu prüfen. ²Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob sich die Verwendung der Haushaltssmittel im Einklang mit dem von der Vertreterversammlung verabschiedeten Haushaltsplan befindet und ob die Haushaltssmittel nach den Grundsätzen einer

ordentlichen Haushaltsführung zweckmäßig bewirtschaftet worden sind.

(3) Der Haushaltsausschuss schlägt der Vertreterversammlung die Art und Höhe der jährlichen Umlage (Beitragstabelle) vor.

(4) § 16 Abs. 4 bis 5 gelten entsprechend.

III.5 Weitere Einrichtungen

§ 20 Ausschüsse

(1) ¹Über die Einrichtung von Ausschüssen der Kammer sowie über die Zahl ihrer jeweiligen Mitglieder beschließt die Vertreterversammlung. ²Die Ausschussvorsitzenden und die weiteren Mitglieder werden von der Vertreterversammlung auf bestimmte Zeit gewählt. ³§§ 7 Abs. 1 und Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 4 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Die Ausschüsse haben der Vertreterversammlung über ihre Tätigkeit regelmäßig zu berichten.

(6) ¹Der Vorstand und die Mitglieder der Vertreterversammlung sind über die Geschäftsstelle von allen Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform zu unterrichten. ²Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Kammer können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(7) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann ohne Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und

Reisekostenerstattung an den Sitzungen beobachtend teilnehmen.

(8) Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern der Vertreterversammlung in Textform zur Verfügung gestellt.

§ 21 Berufsordnungsausschuss

¹Dem Berufsordnungsausschuss obliegt die Erarbeitung und Fortentwicklung einer Berufsordnung. ²§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 22 Aus-, Fort- und Weiterbildungsausschuss

¹Der Ausschuss hat die Aufgabe, Konzepte zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen und Konzepte zu den Inhalten und den Standards der psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu entwickeln und bei der Erarbeitung entsprechender Regelungen auf der Ebene der Bundespsychotherapeutenkammer mitzuwirken. ²§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23 Ausschuss für Fragen der Qualitätssicherung

¹Der Ausschuss hat die Aufgabe, Konzepte für Fragen der Qualitätssicherung zu entwickeln und bei der Erarbeitung entsprechender Regelungen auf der

Ebene der Bundespsychotherapeutenkammer mitzuwirken. ²§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 24 Gemeinsamer Beirat mit der Landesärztekammer

(1) Gemäß § 4 Absatz 9 HBKG bildet die Kammer einen gemeinsamen Beirat mit der Landesärztekammer.

(2) ¹Die Mitglieder werden von den Vorständen der jeweiligen Kammern berufen. ²Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder werden einvernehmlich festgelegt.

(3) Aufgaben des Beirates gemäß § 4 Absatz 9 HBKG sind

1. die Erörterung berufsübergreifender Aufgaben, insbesondere in den Bereichen
 - a) der Berufsordnung,
 - b) der Aus-, Fort-, Weiterbildung,
 - c) der Qualitätssicherung,
2. die Förderung der Zusammenarbeit der Berufsgruppen,
3. ein ausgleichendes Wirken bei Interessenkonflikten,
4. die Unterstützung und Beratung der Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung.



§ 25

Delegierte für die Bundesdelegiertenversammlung (Deutscher Psychotherapeutentag)

(1) ¹Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Delegierten und deren persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Bundesdelegiertenversammlung (Deutscher Psychotherapeutentag) der Bundespsychotherapeutenkammer. ²Die Amtszeit der Delegierten und der persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit der Wahlperiode der Vertreterversammlung; § 7 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Bei der Nominierung zur Wahl der Delegierten und der persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die bei den Kammerwahlen

eingereichten Listenvorschläge entsprechend ihrem prozentualen Stimmenanteil bei der Wahl zur Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer zu berücksichtigen.

(3) ¹Tritt ein Delegierter oder eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter vorzeitig von ihrem oder seinem Amt zurück, oder scheidet aus sonstigen Gründen vorzeitig aus der Vertreterversammlung aus, findet in der nächstfolgenden Vertreterversammlung eine Nachwahl statt. ²Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 26

Geschäftsstelle

(1) Die Kammer unterhält eine Geschäftsstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben.

(2) ¹Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, die oder der nicht Mitglied von Organen der Kammer sein darf. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erledigt die ihr oder ihm durch Gesetz, Satzung und Geschäftsführervertrag zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder Satzung vom Vorstand wahrzunehmen sind, sowie die laufenden Geschäfte der Kammer. ³Darüber hinaus leitet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Geschäftsstelle. ⁴Das Nähere ist im Geschäftsführervertrag zu regeln.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil.

IV. Haushalt und Rechnungswesen

§ 27

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltungsausschuss erstellt für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) unter Berücksichtigung der Anforderungen von Haushaltssmitteln durch die Organe und Einrichtungen der Kammer einen Voranschlag für die Erträge und Aufwendungen und schlägt Art und Höhe des Kammerbeitrags vor.

(2) Der Voranschlag ist in Erträge und Aufwendungen auszugleichen und dem Vorstand zur Beratung und Weiterleitung an die Vertreterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahrs vorzulegen.

(3) ¹Die Vertreterversammlung beschließt auf Grund dieses Voranschlages und des Beratungsergebnisses des Vorstandes den Haushaltsplan sowie die Beitragstabelle für das jeweils folgende Jahr. ²Die Beitragstabelle ist gemäß § 31 bekannt zu geben.

(4) ¹Der Haushaltsplan kann vier Wochen lang bei der Kammer eingesehen werden. ²Die Möglichkeit und der Zeitraum der Einsichtnahme sind spätestens eine Woche vorher gemäß § 31 bekannt zu machen.

§ 28

Rechnungsprüfung

(1) Für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer und ihrer Einrichtungen sind vom Vorstand Richtlinien zu erlassen.

(2) ¹Die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer und ihrer Einrichtungen ist vom Haushaltungsausschuss unter Zuziehung einer vereidigten Wirtschaftsprüferin oder eines vereidigten Wirtschaftsprüfers jährlich zu prüfen. ²Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob sich die Verwendung der Haushaltssmittel im Einklang mit dem von der Vertreterversammlung verabschiedeten Haushaltsplan und mit den Richtlinien über die Betriebs- Wirtschafts- und

Rechnungsführung der Kammer befindet und ob die Haushaltssmittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltungsführung zweckmäßig bewirtschaftet worden sind. ³Über die Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt, der dem Vorstand zuzuleiten ist.

(3) Für die Auflage des Prüfberichts zur kammeröffentlichen Einsichtnahme gilt § 27 Abs. 4 entsprechend.

(4) ¹Nach Abschluss der jährlichen Prüfung entscheidet der Haushaltungsausschuss in einer Sitzung, wie die Prüfungsbemerkungen und die Einwendungen der Beitragspflichtigen zu erledigen sind. ²Zu dieser Sitzung sind der Vorstand und die beigezogene Prüferin oder der beigezogene Prüfer mit einzuladen.

(5) Die Vertreterversammlung erteilt der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer die Entlastung, wenn keine Beanstandungen vorliegen bzw. diese beseitigt sind.



V. Beiträge, Gebühren, Entschädigungen, Vergütungen

§ 29

Beiträge und Gebühren

(1) ¹Die Kammer erhebt zur Deckung ihres Aufwandes von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe jährlich von der Vertreterversammlung festgesetzt wird. ²Alles Nähere regelt die Umlageordnung.

(2) ¹Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt, sowie im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 23 Absatz 2 HBKG

erhebt die Kammer Gebühren. ²Für das berufsgerichtliche Verfahren werden Gebühren und Auslagen erhoben. ³Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 30

Aufwandsentschädigung, Vergütungen

(1) ¹Die Arbeit in den Organen und Einrichtungen der Kammer ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Vertreterversammlung

festgesetzt wird. ³Näheres regelt die Entschädigungs- und Reisekostenordnung (ERKO).

(2) Für die Vergütung besonderer Aufträge im Namen der Kammer gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Vorsitzenden des Landesberufsgerichtes und der Bezirksberufsgerichte sowie die juristischen Beisitzerinnen bzw. Beisitzer mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst erhalten eine Vergütung, deren Höhe die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Bekanntmachungen

(1) ¹Die von der Vertreterversammlung der Kammer beschlossenen Satzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten ausgefertigt und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Psychotherapeutenjournal oder elektronisch auf der Kammerhomepage (www.lpk-bw.de) oder in beiden Formen verkündet. ²Bei einer elektronischen Bekanntmachung auf der Kammerhomepage weist die Kammer im Psychotherapeutenjournal auf die Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse und des Genehmigungsvermerks hin. ³Auf der Homepage bekannt gemachte Satzungen und Beschlüsse müssen den Bereitstellungstag angeben, den Genehmigungsbescheid beinhalten und in der bekannt gemachten Fassung dauerhaft durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert werden. ⁴Satzungen werden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kammer ab dem Tag der Bekanntmachung für vier Wochen ausgelegt.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Kammer werden entweder im Psychotherapeutenjournal veröffentlicht, durch Rundschreiben oder auf der Homepage der Kammer mitgeteilt, so weit nicht durch Gesetz oder Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist.

§ 32

In-Kraft-Treten

(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)



lpk

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg